
**Vorbericht
zum Haushaltsplan 2024
der Stadt Bottrop**

1. Rahmenbedingungen und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Haushaltsjahr 2023

Der vom Rat der Stadt in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossene Haushalt 2023 ist der Bezirksregierung am 14.12.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.01.2023 hat die Bezirksregierung die Anzeige zur Kenntnis genommen, so dass die Haushaltssatzung am 04.02.2023 öffentlich bekannt gemacht werden konnte.

Die Abwicklung der städtischen Finanzen wurde auch 2023 massiv durch die Auswirkungen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine belastet. Erhebliche Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine, Sozialtransferleistungen sowie weitere zusätzliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem militärischen Konflikt und dem damit einhergehenden Anstieg der Inflation stehen, führen zu einem deutlichen Aufwuchs der Ausgaben. Als krisenbedingte Belastung lässt sich somit ein Betrag von rd. 29,3 Mio. € beziffern, der durch finanzielle Hilfen des Bundes und des Landes in einer Größenordnung von 3,8 Mio. € abgemildert wird, sodass letztendlich eine bereinigte Belastung von rd. 25,5 Mio. € ausgewiesen wird.

Das Land hat mit dem NKF-CUIG eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es ermöglicht, mit Hilfe einer Bilanzierungshilfe diese krisenbedingten Haushaltsschäden zu isolieren. Da in gleicher Höhe ein außerordentlicher Ertrag ausgewiesen wird, erfolgt in der Ergebnisrechnung eine Neutralisierung dieser Schäden. Jedoch hat ab 2026 die Abschreibung der isolierten Schäden mit einer Dauer von 50 Jahren zu erfolgen, sodass von diesem Zeitpunkt an diese regelmäßige Belastung des Ergebnisses zusätzlich zu erwirtschaften sein wird. Somit handelt es sich nicht um eine finanzielle Entlastung durch das Land, sondern lediglich um eine zeitliche Verlagerung der krisenbedingten Haushaltsbelastungen in zukünftige Jahre. Hier werden von Bund und Land, im Interesse der Geflüchteten und der aufnehmenden Gesellschaft - gerade im Hinblick auf die zum Jahresende 2023 ausgelaufene Isolierungsmöglichkeit der krisenbedingten Belastungen - in größerem Umfang weitere finanzielle Hilfen bereitzustellen sein, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.

Neben diesen krisenbedingten Belastungen werden auch in den Bereichen Personal- und Sozialtransferaufwendungen bedeutende Mehraufwendungen in Größenordnungen von 6,7 Mio. € bzw. 8,4 Mio. € dargestellt, die durch um 21,0 Mio. € erhöhte Gewerbesteuererträge sowie um 4,7 Mio. € erhöhte Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mehr als kompensiert werden.

Aufgrund des noch nicht fertiggestellten Jahresabschlusses liegt für 2023 noch kein belastbares Ergebnis vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass der gesetzliche vorgeschriebene Haushaltsausgleich mithilfe der Bilanzierungshilfe dargestellt werden kann.

Haushaltsjahr 2024ff.

Als Grundlage der Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 - 2027 dienten die prognostizierten bzw. bereits vorliegende Rechnungsergebnisse 2023 unter Berücksichtigung bereits bekannter zukünftiger Entwicklungen sowie der Orientierungsdaten des Landes.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Vorjahres war für das Haushaltsjahr 2024 ein ausgeglichener Haushalt vorgeplant, der nach der vorliegenden Planung nunmehr nur unter Einsatz von Eigenkapital (Verbrauch Ausgleichrücklage in Höhe von 17.115.899,06 € und Reduzierung allg. Rücklage um 38.223.200,94 €) fiktiv ausgeglichen werden kann.

Von den zahlreichen Veränderungen (die nachfolgend erläutert werden) sind bei den Erträgen gegenüber den im Vorjahr für 2024 prognostizierten Werten hervorzuheben:

○ Schlüsselzuweisungen	= - 15,07 Mio. €
○ Gewerbesteuer	= + 9,35 Mio. €
○ Einkommensteuer	= + 2,59 Mio. €
○ Landeszuweisungen Digitalpakt	= + 2,76 Mio. €
○ Zuweisungen Land Flüchtlinge	= + 5,20 Mio. €
○ Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	= - 2,80 Mio. €
○ LZW zu den Betriebskosten Kita freie Träger	= + 1,95 Mio. €
○ Auflösung Sonderposten (Zuweisungen und Beiträge)	= + 2,01 Mio. €
○ Außerordentlicher Ertrag - Bilanzierungshilfe	= - 16,02 Mio. €

Die Entwicklung bei den Aufwendungen wird maßgeblich bestimmt durch nachfolgende Positionen:

○ Personalaufwendungen (Stammpersonal)	= + 13,50 Mio. €
○ Zuführung Rückstellungen Personalbereich	= + 5,87 Mio. €
○ Versorgungsaufwendungen	= + 1,60 Mio. €
○ Betreuung OGS	= + 1,03 Mio. €
○ Digitalpakt	= + 2,33 Mio. €
○ Kosten der Unterkunft	= - 4,46 Mio. €
○ Zuschüsse zu den Betriebskosten Kita freie Träger	= + 3,68 Mio. €
○ Wirtschaftliche Jugendhilfe	= + 1,81 Mio. €
○ Unterbringung von Flüchtlingen	= + 6,83 Mio. €
○ VRR-Umlage	= - 1,48 Mio. €
○ Umlage an den LWL	= + 1,80 Mio. €
○ Zinsaufwendungen Liquiditäts-/Investitionskredite	= + 2,27 Mio. €
○ Abschreibungen auf Anlagevermögen	= + 3,06 Mio. €
○ Globaler Minderaufwand	= + 4,85 Mio. €

Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027

Die Rahmenbedingungen für die Planung der Haushaltsjahre 2024 – 2027 stellen die Kommunen vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Krisensituationen vor kaum zu bewältigende Herausforderungen. Eine weiterhin erhöhte Inflation, sukzessive Zinserhöhungen und beständig hohe Flüchtlingszahlen sind Faktoren, die die städtischen Finanzen nachhaltig belasten. Darüber hinaus verschärfen Aufwüchse im Bereich der Personalaufwendungen (u.a. durch den vereinbarten Tarifabschluss im öffentlichen Dienst) und stetig steigende Sozialtransferaufwendungen (u.a. im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Finanzierung der Kita-Betreuung) die ohnehin schon schwierige Finanzsituation, der durch den notwendigen Strukturwandel gebeutelten Ruhrgebietsstädte.

Hinzu kommt, dass die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CUIG zum 31.12.2023 ausgelaufen ist und somit eine weitere Isolierung krisenbedingter Schäden entfällt. In der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres war für 2024 noch ein Isolierungsbetrag von rd. 16,0 Mio. € als außerordentlicher Ertrag veranschlagt. Somit wirken sich krisenbedingte Haushaltseffekte wie die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen oder inflationsbedingt erhöhte Energiekosten bzw. Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite unmittelbar auf das Ergebnis aus und schränken die finanzielle Handlungsfähigkeit massiv ein.

Dies alles ist vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandels nach dem Rückzug des Bergbaus zu sehen und stellt, mit Blick auf die schwierige Finanzsituation, die Stadt vor eine kaum zu bewältigende Herkules-Aufgabe. Maßnahmen im Zuge des Klimawandels, der Belebung der Innenstadt sowie der Verkehrswende erfordern weitere finanzielle Mittel in bedeutendem Umfang. Ohne zusätzliche finanzielle Hilfen von Bund und Land ist bei einem schwächelnden Wirtschaftswachstum sowie bei kontinuierlich steigenden Soziallasten die Erreichung des Haushaltsausgleichs außer Reichweite.

Die durch das Land angekündigte, dringend erforderliche Umsetzung der Altschuldenlösung wurde um ein Jahr verschoben. Die Planungen, der ursprünglich für das 2. Halbjahr 2024 vorgesehenen Altschuldenübernahme durch das Land, sahen bislang vor, die Finanzierung der Altschuldenlösung nicht aus Landesmitteln, sondern durch einen Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse (für 2024 230 Mio. €, ab 2025 460 Mio. €), die im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kommunen verteilt wird, vorzunehmen. Hierdurch erfolgt lediglich eine horizontale Umverteilung der Mittel zwischen den einzelnen Kommunen und somit eine Vergemeinschaftung der Schulden; signifikante Eigenmittel werden hingegen durch das Land nicht zur Verfügung gestellt.

Der Bund hat bereits darauf hingewiesen, dass die durch das Land angestrebte Vorgehensweise nicht mit den Zielen der Entschuldungsprogramme zu vereinbaren sei, da weder eine nennenswerte Beteiligung des Landes, noch eine vollständige Entschuldung der Kommunen erfolge. Des Weiteren müsse das Land sicherstellen, dass ein erneuter Aufwuchs kommunaler Verschuldung vermieden werde. Ohne eine Erfüllung dieser Voraussetzungen, komme eine Beteiligung des Bundes an der Altschuldenlösung nicht in Betracht.

Nach Mitteilung der Landesregierung soll nunmehr erst 2025 die Hälfte der kommunalen Altschulden durch das Land übernommen werden. Nach Berechnungen des Städtetages würde

das Land Liquiditätskredite in einer Größenordnung von rd. 54 Mio. € von der Stadt Bottrop übernehmen. Da die Ausgestaltung der beabsichtigten Altschuldenlösung durch das Land noch nicht hinreichend konkretisiert wurde, ist, nach Vorgabe der Kommunalaufsicht, eine Einplanung aktuell nicht zulässig. Hier ist das Land dringend aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die stark gebeutelten Kommunen nachhaltig zu entlasten.

Im Zuge der ab 2024 unausweichlichen Darstellung von Fehlbedarfen in der Ergebnisrechnung kann der von 2016 - 2022 erfolgte Abbau von Kassenkrediten nicht weiter vorangetrieben werden. Vielmehr ist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung nahezu von einer Verdoppelung des zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bestandes der Liquiditätskredite von rd. 153,8 Mio. € auszugehen. Vor diesem Hintergrund steigt, auch aufgrund der inflationsbedingten deutlichen Erhöhung der Zinssätze, das finanzielle Risiko für die Aufnahme bzw. Prolongation von Kassenkrediten deutlich an. Eine zeitnahe Verständigung von Bund und Land im Hinblick auf die vollständige Übernahme der Altschulden der Kommunen ist daher dringend geboten. Darüber hinaus sind weitere Hilfen zwingend erforderlich, um die positiven Effekte aus der Altschuldenübernahme aufgrund der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung und der in den Jahren 2024 – 2027 ausgewiesenen Fehlbedarfe nicht innerhalb kürzester Zeit vollständig verpuffen zu lassen. Neben der Entlastung von Altschulden ist die aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen und eine verbesserte Finanzausstattung elementar.

Letztendlich führen die Prognosen der Ergebnis- und Finanzplanung dazu, dass das städtische Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres 2024 nur noch einen Bestand der allgemeinen Rücklage von rd. 17,0 Mio. € ausweist, der mit den in der Ergebnisplanung dargestellten Fehlbedarfen sowie den vorgesehenen Verrechnungen gegen die allgemeine Rücklage bis 2027 dazu führt, dass das städt. Eigenkapital vollständig aufgezehrt wird und ab 2025 die Überschuldung droht (siehe auch Übersicht auf der folgenden Seite). Aus diesem Grund besteht nach § 76 GO NRW bereits ab dem Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Mit Beschluss vom 30.4.2024 hat der Rat der Stadt ein umfangreiches Haushaltssicherungskonzept beschlossen, das es ermöglicht, im Jahr 2034 den Haushaltsausgleich darzustellen und somit den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Eckdaten des Haushaltsplanes

Bei der Ermittlung der Ansätze für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 wurden insbesondere die Orientierungsdaten des Landes zugrunde gelegt, soweit nicht konkretere, sachlich begründete Einschätzungen durch die entsprechenden Fachdienststellen möglich waren.

2.1 Ergebnisplan

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	494.874.100	496.040.800	510.529.600	524.306.200
Ordentliche Aufwendungen	544.550.200	542.580.100	550.827.800	552.298.900
Ordentliches Ergebnis	-49.676.100	-46.539.300	-40.298.200	-27.992.700
Finanzergebnis	-5.663.000	-8.191.600	-10.133.900	-11.744.400
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk.	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
globaler Minderaufwand			0	0
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
Jahresergebnis lt. Finanzplanung VJ	0	0	282.500	
Differenz	-55.339.100	-54.730.900	-50.714.600	

Die Auswirkungen der im Ergebnisplan ausgewiesenen Überschüsse auf das Eigenkapital sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Ausgleichsrücklage (voraussichtlicher Bestand)	17.115.899	0	0	0
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-17.115.899	0	0	0
<i>Bestand der Ausgleichsrücklage am Jahresende</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Jahresergebnis (lt. Haushaltsplan)	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
Allgemeine Rücklage	55.265.805	17.042.604	-37.688.296	-90.026.396
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage*	38.223.201	54.730.900	50.432.100	39.737.100
Verrechnung gegen allg. Rücklage*	0	0	1.906.000	0
Endbestand Allgemeine Rücklage	17.042.604	-37.688.296	-90.026.396	-129.763.496
Sonderrücklage	51.129	51.129	51.129	51.129
verbleibendes Eigenkapital	17.093.733	-37.637.167	-89.975.267	-129.712.367

*) negative Entnahmewerte und Verrechnungen bedingen hier eine entsprechende Erhöhung der Rücklage

Hierbei ist zu beachten, dass das Eigenkapital in

- eine Ausgleichsrücklage und
- eine allgemeine Rücklage

untergliedert ist.

Die Ausgleichsrücklage, die in der Eröffnungsbilanz in einer Größenordnung von rd. 48,4 Mio. € ausgewiesen war, weist auf der Basis des Entwurfes zum Abschluss 2022 einen Bestand von rd. 17,1 Mio. € aus. Das darüber hinaus verbleibende Eigenkapital war als allgemeine Rücklage (174,8 Mio. €) zu bilanzieren und weist Anfang 2024 noch einen Bestand von rd. 55,3 Mio. € aus. Nach einer Änderung der gesetzlichen Regelungen werden Effekte aus Abgängen bzw. Veräußerungen von Anlagevermögen, soweit sie im Einzelfall 25 T€ überschreiten, nicht mehr über den Haushalt als Erträge und Aufwendungen dargestellt, sondern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet.

Durch die enormen Fehlbedarfe, die sich auch durch die mittelfristige Finanzplanung ziehen, wird das städtische Eigenkapital im Jahr 2025 aufgezehrt sein. Zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung wird ein negatives Eigenkapital von rd. 129,7 Mio. € erwartet, den städtischen Finanzen droht somit der finanzielle Kollaps in Form der Überschuldung. Hieraus folgt nach § 76 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Liquiditätslage der Stadt hat sich im Zeitraum 2016 - 2022 mit der Ausweisung von Überschüssen im Finanzplan langsam, aber kontinuierlich verbessert.

Die noch in kameralen Verwaltungshaushalten bis Ende 2007 (rd. 91 Mio. €) sowie die seit 2008 aufgelaufenen Deckungslücken im Finanzplan haben zum Stand Ende 2023 dazu geführt, dass die Stadt Bottrop auf die ständige Aufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 153 Mio. € angewiesen ist, obwohl diese haushaltsrechtlich ausschließlich für unterjährige Zwischenfinanzierungen - nicht jedoch für eine dauerhafte Finanzierung laufender Aufwendungen - vorgesehen sind.

Im Zuge der Ausweisung enormer Fehlbedarfe wird für 2024 ff. ein deutlicher Zuwachs der Liquiditätskredite prognostiziert, so dass für Ende 2027 ein Bedarf von rd. 297,1 Mio. € dargestellt wird und damit nahezu eine Verdoppelung des aktuellen Bestandes.

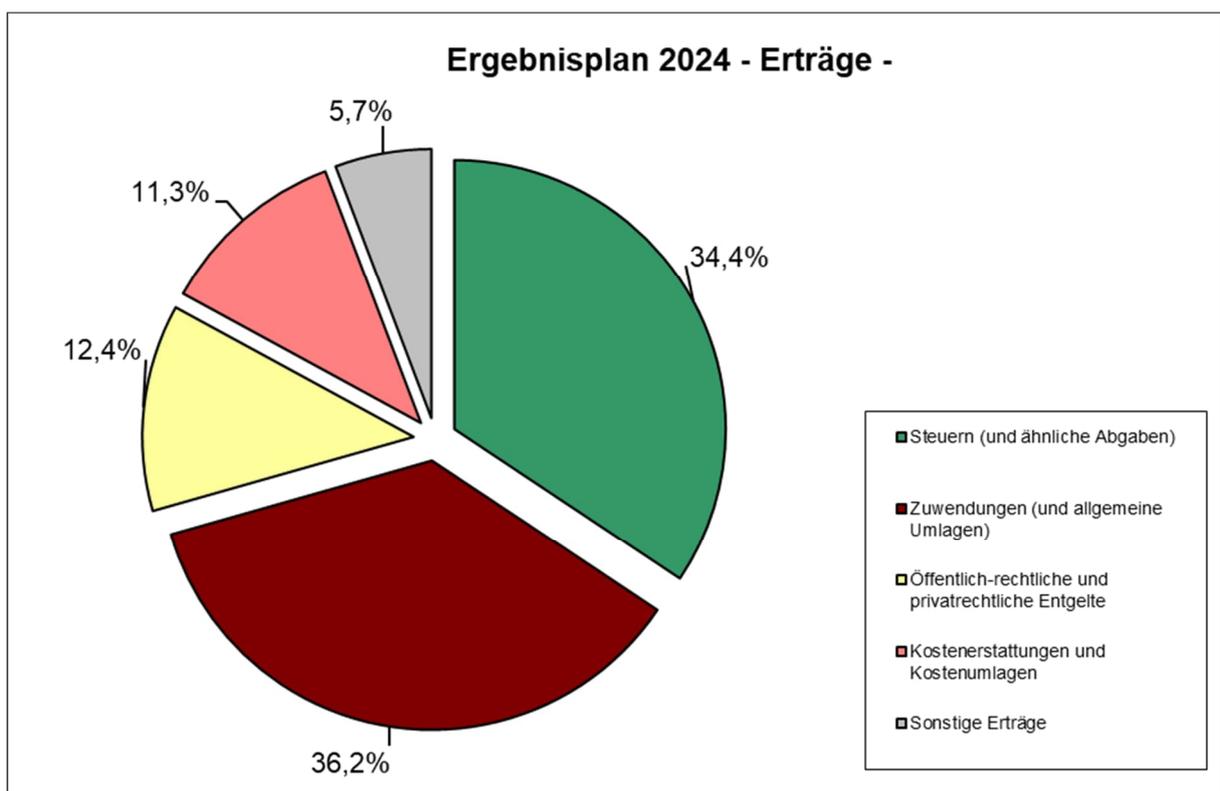
	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
voraus. Bestand Liquiditätskredite zum 01.01.	153.817.866	198.832.666	236.553.966	269.245.466
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-32.473.300</i>	<i>-30.346.300</i>	<i>-25.066.500</i>	<i>-19.886.500</i>
<i>abzgl. Tilgung von Investitionsdarlehen</i>	<i>12.541.500</i>	<i>7.375.000</i>	<i>7.625.000</i>	<i>7.925.000</i>
Abbaubetrag	-45.014.800	-37.721.300	-32.691.500	-27.811.500
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12.	198.832.666	236.553.966	269.245.466	297.056.966

Der Höchstbetrag der Kredite im § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wurde zur Abdeckung eventueller Spitzen auf 350 Mio. € erhöht.

2.1.1. Erträge

Die Ertragsstruktur des Ergebnisplanes 2024 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Erträge in € 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben	170.661.000
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	179.544.500
3	Sonstige Transfererträge	5.064.200
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	57.457.700
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.091.600
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.028.100
7	Sonstige ordentliche Erträge	18.939.500
8	Aktivierete Eigenleistungen	3.087.500
9	Bestandsveränderungen	0
10	Ordentliche Erträge	494.874.100
19	Finanzerträge	1.382.900
23	außerordentliche Erträge	0
	Gesamterträge	496.257.000



Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(Zeilen 1 und 2 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Die Entwicklung der Steuern und der allgemeinen Zuweisungen ist aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Hierbei werden 2024 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,3 Mio. € erhöhte Erträge erwartet.

Steuern und allgemeine Zuweisungen

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben					
- Grundsteuer A	130	130	130	130	130
- Grundsteuer B	23.200	23.200	23.300	23.400	23.500
- Gewerbesteuer	52.100	64.000	66.100	68.100	70.100
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	56.430	61.560	66.420	70.075	73.370
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.300	9.130	9.430	9.620	9.810
- Übrige Steuern	2.740	2.850	3.090	3.090	3.090
- Ausgleichsleistungen Familienleist.-ausgl./ Steuervereinfachungsgesetz	6.124	6.346	6.502	6.873	7.163
- Zuweisungen Land aufgrund Wohngeldreform	3.832	3.445	3.445	3.445	3.445
Summe	153.856	170.661	178.417	184.733	190.608
Allgemeine Zuweisungen					
- Schlüsselzuweisungen	99.580	86.300	90.180	95.230	99.330
- Bedarfszuweisungen	4.331	5.080	4.580	3.780	3.780
Summe	103.911	91.380	94.760	99.010	103.110
Steuern und Allg. Zuweisungen - Gesamt	257.767	262.041	273.177	283.743	293.718

Die Hebesätze für die Grundsteuern sind mit 265 v. H. und 680 v. H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auf der Grundlage des für 2023 im Bereich der Grundsteuer B ausgewiesenen vorläufigen Rechnungsergebnisses von rd. 23,1 Mio. € wird ein gegenüber dem Vorjahreswert unveränderter Ansatz dargestellt.

Nach der im Haushaltsjahr 2023 überaus positiven Entwicklung der Gewerbesteuererträge mit einem um Veranlagungen aus Vorjahren bereinigten Rechnungsergebnis von 62,0 Mio. € wurden für das Jahr 2024 unter Anwendung der Orientierungsdaten des Landes sowie einem gleichbleibenden Hebesatz von 490 v. H. Gewerbesteuererträge von 64,0 Mio. € eingeplant.

Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 61,56 Mio. € wurde auf der Grundlage des für 2023 ausgewiesenen vorläufigen Rechnungsergebnisses und der Orientierungsdaten des Landes berechnet. Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres ergibt sich für 2024 insgesamt ein erwarteter Anstieg in Höhe von rd. 5,1 Mio. €

Im Rahmen der Hilfen, die der Bund den Kommunen gewährt - insgesamt 5 Mrd. € als Entlastung Eingliederungshilfe – erfolgt die Verteilung der Entlastungsmittel ab dem Jahr 2022 auf der Grundlage des im Jahr 2016 festgelegten Schlüssels von 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, 1,6 Mrd. € über die Bundesbeteiligung an den KdU und 1 Mrd. € über den Länderanteil der Umsatzsteuer.

Auf der Basis des für 2024 dargestellten vorläufigen Rechnungsergebnisses führen die Orientierungsdaten des Landes zu einem Ansatz für 2024 von rd. 9,1 Mio. €.

Bei der Verteilung der Zuweisungen des Landes aus ersparten Wohngeldzahlungen wurde auf der Basis des für 2023 vorliegenden Bescheides ein Betrag in Höhe von 3,445 Mio. € eingeplant. Dies bedeutet gegenüber der Planung des Vorjahres eine Minderung um rd. 390 T€ und ist unter Berücksichtigung eines Rückgangs des insgesamt durch das Land zu verteilenden Betrages auf die im Verhältnis zu vielen anderen Kommunen weniger stark gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zurückzuführen.

Die Schlüsselzuweisungen für 2024 liegen bei einem Ansatz von rd. 86,3 Mio. € um rd. 13,3 Mio. € unter dem Vorjahresansatz. Grundlage für den Ansatz ist der vorliegende Festsetzungsbescheid zum GFG 2024. Berücksichtigt bei der zu verteilenden Schlüsselmasse ist ein Betrag von 215,0 Mio. € aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer für NRW (bundesweit 1 Mrd. €) sowie ein Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung von rd. 29,8 Mio. €. Insgesamt steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber 2023 um 0,77 % an.

Im Haushaltsjahr 2024 ist vorgesehen, einen Anteil der Schul-/Bildungspauschale in Höhe von 3,6 Mio. € im konsumtiven Bereich für die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an Schulen einzusetzen. Dieser Teilbetrag der Schul-/ Bildungspauschale (insgesamt rd. 4,9 Mio. €) ist nach den Regelungen des NKF direkt im Produkt 16.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ als Ertrag zu veranschlagen.

Auch im Rahmen des GFG 2024 gewährt das Land eine Pauschale zur Sanierung der gemeindlichen Infrastruktur. Hierfür wird ein gegenüber dem Vorjahr unveränderter Betrag von 170 Mio. € aus der Schlüsselmasse des Finanzausgleichs entnommen und einwohner- bzw. flächenbasiert und damit unabhängig von der Finanzkraft an alle Gemeinden in NRW verteilt. Für den städtischen Haushalt ergibt sich hieraus ein Ertrag von 804 T€.

Zur Umsetzung des mittlerweile gesetzlich verankerten gemeinsamen Lernens von Behinderten und Nichtbehinderten (Inklusion) zahlt das Land NRW eine Pauschale von 309 T€ für Personalaufwendungen (z. B. Integrationshelfer). Hinzu kommt ein Belastungsausgleich von 73 T€ für z. B. bauliche Maßnahmen. Insgesamt erfolgt somit eine Beteiligung des Landes an den jährlichen Kosten der Inklusion in Höhe von rd. 382 T€.

Das zum 01.08.2020 reformierte Kinderbildungsgesetz dient als Grundlage für zu gewährende Zuschusszahlungen des Landes für Kindpauschalen und andere Förderkriterien. Darüber hinaus sind auf der Basis des Beschlusses zur Beitragsfreiheit des vorletzten Kindergartenjahres Landeszuweisungen als Ausgleich für weggefallene Elternbeiträge eingeplant. Des Weiteren werden im Rahmen einer Projektförderung für „Kinderbetreuung in

besonderen Fällen“ durch den Bund niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder mit einem Betrag von 492 T€ unterstützt. Hierin enthalten sind zusätzliche Mittel für Angebote für Mütter und Kinder aus der Ukraine. Die Fördergelder werden vollumfänglich an die Träger der Betreuungsprojekte weitergeleitet. Siehe hierzu auch Übersicht „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ auf Seite 25 des Vorberichtes.

Der Ansatz für Landesmittel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 13,2 Mio. € berücksichtigt eine Anzahl von durchschnittlich ca. 620 Hilfesuchenden und eine monatliche Pauschale von 1.125 € je Flüchtling sowie Nachzahlungen aus Vorperioden. Darüber hinaus sind positive Effekte aus der Verständigung von Bund und Ländern über ein „atmendes Finanzierungssystem“ zur Unterbringung von Flüchtlingen eingeplant. Der Bund stellt einen Betrag von 7.500 € je Flüchtling zur Verfügung, den das Land NRW vollumfänglich an die Kommunen weitergeben wird.

In der Zeile 2 des Ergebnisplanes sind neben den allgemeinen Zuweisungen und den Zweckzuweisungen (im konsumtiven Bereich), auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen enthalten. Der an das Rechnungsergebnis 2022 angepasste und gegenüber 2023 um rd. 1.819 T€ erhöhte Gesamtbetrag beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 14.621 T€. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen; sie werden nach den Regeln des NKF analog der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Sonstige Transfererträge

(Zeile 3 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

An dieser Stelle wird der Ersatz sozialer Leistungen mit einem Volumen von rd. 5,1 Mio. € für 2024 veranschlagt. Diese Erträge sind nahezu ausschließlich in den Produktbereichen 05 – Soziale Hilfen – und 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – ausgewiesen und im Vergleich zum Vorjahr um rd. 330 T€ erhöht ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 4 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Das Gesamtvolumen von rd. 57,5 Mio. € für 2024 liegt deutlich über dem Vorjahresansatz von rd. 53,1 Mio. €.

Vor dem Hintergrund der Anpassung der Gebührensätze für den Rettungsdienst aufgrund deutlich gestiegener Kosten ist der Ansatz (inkl. Notarzteinsätze) auf der Basis der Fallzahlen aus 2023 um 1,3 Mio. € auf 12,0 Mio. € angehoben worden.

Die Gebührentarife für die Abwasserbeseitigungskosten (städt. Haushalt) werden der Kostensituation entsprechend angepasst (veranschlagter Ertrag rd. 26,8 Mio. € für 2024). Die zwingend erforderliche Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes führt zu einem

erheblichen Sanierungsaufwand mit möglichen Gebührenanpassungen auch in den kommenden Jahren.

Außerdem sind hier die sonstigen Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Elternbeiträge (zusammen rd. 17,7 Mio. €) sowie die Auflösung von Sonderposten für Beiträge in Höhe von rd. 1,0 Mio. € dargestellt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 5 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Diese Position (rd. 4,1 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Erträge aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung sowie Eintrittsgelder und ist gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht eingeplant.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(Zeile 6 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

In dieser Ertragsposition werden Erstattungen von Dritten (insbesondere vom Bund, Land oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe) für 2024 mit einem Gesamtvolumen von rd. 56,0 Mio. € und somit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,2 Mio. € erhöht veranschlagt. Als Hauptbestandteil dieser Ertragsart sind mit rd. 21,2 Mio. € gegenüber der Vorjahresplanung um 1,4 Mio. € verringerte Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes zu den Kosten der Unterkunft ausgewiesen. Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde aufgrund einer Beteiligungsquote von 27,6 % für 2024 mit rd. 9,2 Mio. € veranschlagt. Daneben beteiligt sich der Bund nach der Grundgesetzänderung dauerhaft zu einem höheren Anteil an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Bundesbeteiligung wurde demnach um 25 %-Punkte auf bis zu 74 Prozent angehoben und führt auf der Grundlage der für 2024 prognostizierten Kosten der Unterkunft von rd. 33,8 Mio. € zu Verbesserungen von rd. 8,5 Mio. €. Des Weiteren ist für 2024 ff. ein Prozentsatz der Bundesentlastung für die Eingliederungshilfe (ehem. „Soforthilfe“), der über die KdU bemessen wird, von 10,2 % berücksichtigt (rd. 3,5 Mio. € für 2024 - siehe auch Übersicht im Bereich der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“). Insgesamt werden somit 62,8 % der erhöht veranschlagten Kosten der Unterkunft in Höhe von 33,7 Mio. € vom Bund übernommen und senken die anfallenden Belastungen um rd. 21,2 Mio. €.

Erstattungen für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind auf der Grundlage der landesweit anfallenden Kosten der Unterkunft nach dem für Bottrop geltenden Verteilungsschlüssel mit einem Anteil von 975 T€ ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der erwarteten Landeszuweisungen zum Wohngeld und Kinderzuschlag von 325 T€ werden für BuT-Leistungen insgesamt Erträge von 1,3 Mio. € erwartet.

Darüber hinaus sind Erträge aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter in Höhe von 100 % der anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Erstattungen von Sozialleistungsträgern oder Unterhaltspflichtigen mit einem Volumen von rd. 14,9 Mio. € vorgesehen. Der Ansatz weist gegenüber dem Vorjahr um

rd. 2,5 Mio. € erhöhte Erstattungen aus und berücksichtigt auch Fälle, die existenzsichernde Leistungen betreffen. Ab 01.01.2020 wurden diese aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen und werden, wie die übrigen Grundsicherungsleistungen, zu 100 % durch den Bund erstattet (siehe hierzu auch Übersicht zu den Leistungen nach SGB II unter Zeile 15 – Transferaufwendungen).

In dem Gesamtbetrag ist u. a. die Erstattung des Jobcenters für die Personal- und Sachkosten für die städtischen Mitarbeiter enthalten, die in den Jahren 2024 ff. im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II tätig sein werden. Der erwartete Betrag wurde auf der Basis der aktuellen Daten bei 2,2 Mio. € belassen.

Das Land erstattet die im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgewendeten Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu 100 %. Dies führt 2024 ff. inklusive einer erwarteten Verwaltungskostenpauschale von rd. 200 T€ zu Kostenerstattungen von 3,4 Mio. € (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen).

Weiterhin sind aus einer vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme des abwehrenden Brandschutzes durch die Stadt Bottrop Kostenerstattungen der ArcelorMittal Bottrop GmbH in Höhe von rd. 2,4 Mio. € eingeplant. Der gegenüber dem Vorjahr um rd. 350 T€ erhöhte Ansatz berücksichtigt die ab 2024 erwartete Besoldungserhöhung.

Daneben erstattet das Land 70 % der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit einem Volumen von rd. 3,1 Mio. €. Dies führt gegenüber 2023 zu einem Anstieg um rd. 340 T€.

Darüber hinaus werden Kostenerstattungen anderer Gemeinden für Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe für 2024 ff. mit einem unveränderten Betrag von rd. 1,8 Mio. € ausgewiesen. Diese Kostenerstattungen sind immer dann zu leisten, wenn der Aufenthaltsort des Kindes und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft divergieren und hängen maßgeblich vom Zu-/Wegzugverhalten der Eltern ab.

Sonstige ordentliche Erträge

(Zeile 7 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Die insgesamt um rd. 300 T€ vermindert ausgewiesenen Erträge werden maßgeblich durch sinkende Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern im Bereich der Verkehrsüberwachung (- 450 T€) bestimmt. Die ursprünglich erwarteten Effekte aus der Novellierung der StVO mit einer Verdoppelung der Buß- und Verwarnungsgelder werden durch gleichzeitig rückläufig erwartete Fallzahlen mehr als aufgezehrt.

Aktiviere Eigenleistungen

(Zeile 8 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Soweit durch eigenes Personal der Stadt Bottrop Leistungen für die Herstellung von bilanzierungsfähigen Anlagegütern erbracht werden, sind diese Leistungen als Ertrag zu buchen, um eine zweifache Belastung des Ergebnisplanes durch die Buchung von Personalaufwand als auch durch die Abschreibung des hergestellten Anlagegutes zu vermeiden (Ansatz 2024: 3,088 Mio. €). In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 2022 (2,910 Mio. €) sind die Beträge aufgrund vermehrter Planungsleistungen städt. Mitarbeiter im Zuge einer intensivierten Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahreswert deutlich erhöht (+ 700 T€) eingeplant worden.

Finanzerträge

(Zeile 19 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Hierbei handelt es sich um Zinserträge sowie Gewinnanteile der städtischen Beteiligungen, die für 2024 mit einem Betrag von rd. 1,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahreswert um rd. 700 T€ erhöht veranschlagt sind. Begründet ist dies durch erhöhte Beteiligungserlöse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Außerordentliche Erträge

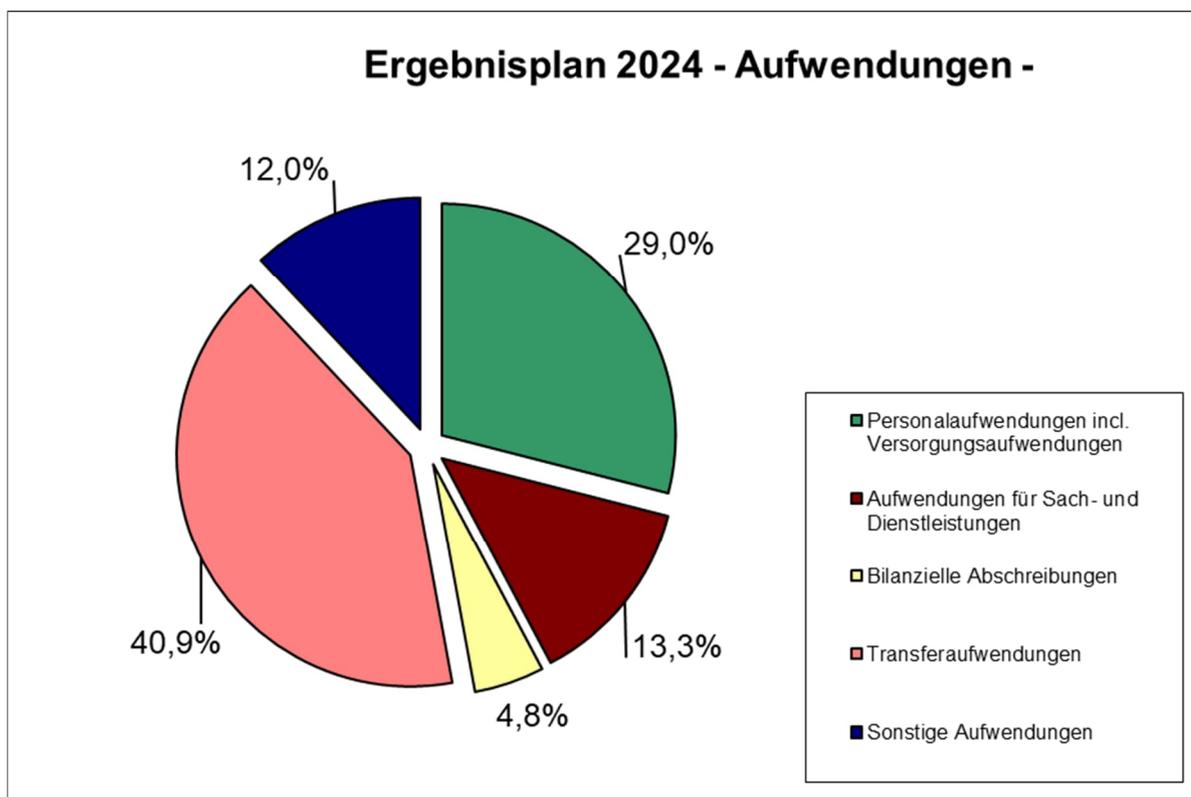
(Zeile 23 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Das Land hat mitgeteilt, dass über 2023 hinaus eine Isolierung der krisenbedingten Schäden nicht vorgesehen ist. Somit entfällt, trotz weiterhin bestehender hoher krisenbedingter Belastungen, der im Zuge der Planung aus dem Vorjahr für 2024 als Bilanzierungshilfe eingeplante außerordentliche Ertrag in Höhe von rd. 16,0 Mio. € und verstärkt die finanzielle Schieflage innerhalb der aktuellen Haushaltsplanung.

2.1.2 Aufwendungen

Die Aufwandsstruktur des Ergebnisplanes 2024 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Aufwendungen in € 2024
11	Personalaufwendungen	145.581.800
12	Versorgungsaufwendungen	14.440.000
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	73.233.600
14	Bilanzielle Abschreibungen	26.715.200
15	Transferaufwendungen	225.726.500
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.853.100
17	Ordentliche Aufwendungen	544.550.200
20	Zinsen und Finanzaufwendungen	7.045.900
27	Globaler Minderaufwand	0
	Gesamtaufwendungen	551.596.100



Personalaufwendungen

(Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Bei den Personalaufwendungen haben sich im Rahmen der Umstellung auf das NKF Veränderungen bei der Veranschlagung der Leistungen für die Versorgungsempfänger ergeben. Die tatsächlichen Versorgungsleistungen werden in Zeile 12 - Versorgungsaufwendungen - des Ergebnisplanes abgebildet. In Zeile 11 - Personalaufwendungen - werden im Ergebnisplan auch Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie zu Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden/Gleitzeitguthaben sowie Dienstherrenwechsel veranschlagt.

Personalnebenaufwendungen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (einschließlich der Entschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder und Bezirksvertreter) sind haushaltssystematisch den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes) zuzuordnen.

Personalaufwendungen nach Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dienstaufwendungen					
- Beamte	26.640	28.058	29.708	29.995	30.199
- Inanspruchnahme ATZ Beamte	-954	-1.044	-1.007	-664	-486
- Tariflich Beschäftigte	62.506	72.027	72.100	72.605	72.156
- Inanspruchnahme ATZ Beschäftigte	-241	-416	-551	-301	-108
- Leistungsentgelte	1.180	1.271	1.280	1.290	1.300
- Sonstige Beschäftigte	2.148	1.616	1.349	1.298	1.191
Zuführung Rückstellungen					
- Pensionsrückstellung	8.890	13.252	14.157	14.246	9.880
- Beihilferückstellung	2.186	3.206	3.425	3.446	2.390
- Altersteilzeitrückstellung	683	493	72	3	0
- Urlaubsrückstellung	50	104	104	104	104
- Überstd./Gleitzeitguthaben	290	418	418	418	418
- Dienstherrenwechsel	50	210	210	210	210
Sozialversicherung					
- Tariflich Beschäftigte	13.036	14.898	15.050	15.200	15.350
- Sonstige Beschäftigte	234	139	91	79	57
Versorgungskasse					
- Tariflich Beschäftigte	5.266	5.905	5.960	6.020	6.080
- Sonstige Beschäftigte	87	45	25	19	9
Sonstiges					
- Beihilfen	4.200	5.400	5.400	5.400	5.400
Personalaufwendungen Gesamt	126.251	145.582	147.791	149.368	144.150

Die Berechnung der Entgelte der Beschäftigten (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst) und die damit verbundenen Sozialversicherungsaufwendungen und Aufwendungen zur Versorgungskasse berücksichtigt die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst. Hiernach werden ab dem 01.03.2024 die Entgelte um einen Sockelbetrag von 200 € und anschließend um 5,5 % erhöht. Daneben ist für den Zeitraum März 2023 – Februar 2024 ein Inflationsausgleichsgeld in Höhe von monatlich 220 € (für Auszubildende von 110 €) festgelegt worden. Nach Auslaufen des Tarifvertrages zum 31.12.2024 wurde ab 2025 eine Erhöhung der Vergütung um 1 % kalkuliert. Des Weiteren wurde die geplante Anhebung des Arbeitgeberanteils von 1,525 % auf 1,7 % aufgrund des Entwurfes zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz eingeplant.

Neben der prozentualen Erhöhung der Aufwendungen ergeben sich die Steigerungen der Entgelte gegenüber dem Ansatz 2023 um rd. 9,5 Mio. € auch durch weitere Personalbedarfe bzw. neu zu besetzende Stellen in nahezu allen Bereichen der Verwaltung.

Die Kalkulation der Besoldung berücksichtigt, dass das Tarifergebnis des Landes vom 09.12.2023 auf die Beamtinnen und Beamten sowie den Bereich der VersorgungsempfängerInnen übertragen wurde. Danach wird ein Inflationsausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 1.800 € (AnwärterInnen jeweils 1.000 €) gewährt. Anschließend erfolgen für 10 Monate Zahlungen von jeweils 120 € (AnwärterInnen 50 €), sodass im Ergebnis im Jahr 2024 Gesamtauszahlungen von jeweils 3.000 € bzw. in Höhe von 1.500 € im Bereich der AnwärterInnen geleistet werden. Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung der Besoldung um jeweils 1 % hochgerechnet.

Die Steigerung im Bereich der Besoldung um rd. 1,4 Mio. € gegenüber dem Ansatz für 2023 ergibt sich neben der prozentualen Erhöhung der Aufwendungen insbesondere unter Berücksichtigung neu zu besetzender Stellen bei der Feuerwehr und der Übernahme der ausgebildeten Anwärter/innen in den Laufbahngruppen 1 und 2 sowie der Tatsache, dass zur Deckung des Personalbedarfs in unterschiedlichen Fachdienststellen verstärkt auch Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Versetzung übernommen werden.

Die Leistungsentgelte betragen seit 2013 jeweils 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation wurden für die Beamten weiterhin keine Leistungsentgelte eingeplant.

Die Aufwendungen für sonstige Beschäftigte wurden unter Berücksichtigung möglicher Fördermaßnahmen des Jobcenters kalkuliert. Hierunter fallen insbesondere Einstellungen aufgrund der Regelungen des § 16 i SGB II („Teilhabe- und Chancengesetz“).

Aufwendungen für Teilnehmer/innen an der Altersteilzeit werden in den jeweiligen Produkten nachgewiesen, in denen die Mitarbeiter/innen zuletzt berücksichtigt waren. Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellung sowie deren Zuführung erfolgen zentral im Produkt 16 01 02.

Die Kalkulation der Ansätze für die Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen ist auf der Basis des aktuellen Bedarfs sowie von erwarteten Besoldungserhöhungen unter Zuhilfenahme einer finanzmathematischen Software erfolgt.

Versorgungsaufwendungen

(Zeile 12 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Für das Jahr 2024 sind Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 14,4 Mio. € ausgewiesen und bedeuten gegenüber 2023 eine Steigerung um rd. 1,6 Mio. €.

Für die Kalkulation der Versorgungsaufwendungen wurden auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2023 für die Jahre 2024 bis 2027 die gleichen jährlichen Steigerungssätze wie für die Einplanung der Besoldungsbeträge der aktiven Beamten zugrunde gelegt – auf die entsprechenden Erläuterungen unter dem Punkt „Personalaufwendungen“ wird verwiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

(Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Diese Position enthält insbesondere sämtliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Vermögens.

Die Veranschlagung der Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen und technischen Anlagen - einschließlich Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen und Sonderprogramm Schadstoffbeseitigung - erfolgt zentral im Produkt „Zentrale Gebäudewirtschaft“; die Aufwendungen wurden - zusammen mit den Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Mieten, etc.) - im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (Zeilen 27 und 29 in den Teilergebnisplänen) den jeweiligen Produkten entsprechend der Inanspruchnahme pauschal zugeordnet.

Für diese Aufwandsart wird im Jahr 2024 gegenüber 2023 ein Anstieg der Aufwendungen um 14,6 Mio. € dargestellt.

Als größere Einzelmaßnahmen sind im Bereich dieser Aufwandsart für 2024 hervorzuheben:

- Breitbandausbau (7.094 T€)
- Digitalpakt NRW (2.329 T€)
- Unterbringung von Flüchtlingen (3.573 T€)
- Radverkehrsanlage Kirchhellener Ring (970 T€)
- Maßnahmen im Rahmen von Stadterneuerungsprogrammen (419 T€)

Ein Teil der aufgeführten Maßnahmen wird mit hohen Förderquoten aus Bundes-/Landesmitteln finanziert.

Die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf Bauunterhaltungsmaßnahmen, Energiekosten und Kosten für die Erstellung von Sicherheitsdiensten für Flüchtlingsunterkünfte/Wohncontaineranlagen sowie Betreuungskosten. Nach Wegfall der Bilanzierungshilfe, die die Isolierung und anschließende Neutralisierung dieser Kosten ermöglicht hat, wird aufgrund der Größenordnung

deutlich, dass Bund und Land die Kommunen mit dieser gesellschaftspolitisch bedeutenden Aufgabe nicht alleine lassen dürfen und eine adäquate Gegenfinanzierung sicherstellen müssen.

Daneben sind größere Instandsetzungsmaßnahmen mit den jeweiligen Einzelbeträgen den Erläuterungen unter den entsprechenden Produkten im Kontenteil des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Per Saldo sind für 2024 Aufwendungen aus Festwert mit einem Gesamtvolumen von rd. 7,0 Mio. € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln aktiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden und direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Buchung der jeweiligen Auszahlung erfolgt jedoch nicht konsumtiv, sondern ist in den investiven Teilhaushalten abzuwickeln.

Der Haushaltsplanentwurf enthielt hilfsweise ein Produkt 01.01.02 „Bezirksbezogene Haushaltsansätze“, in welchem entsprechende Ermächtigungen bei den ordentlichen Aufwendungen und den laufenden Auszahlungen je Stadtbezirk aufgenommen wurden. Im Rahmen der Etatberatungen sind von den Bezirksvertretungen entsprechende Beschlüsse zur Mittelverwendung für den gesamten Finanzplanungszeitraum gefasst worden, so dass eine konkrete Zuordnung zu den Aufwands- und Auszahlungskonten der jeweiligen Produkte erfolgen konnte. Die den Stadtbezirken insgesamt zur Verfügung gestellten bezirksbezogenen Haushaltsansätze wurden unverändert mit 432,3 T€ veranschlagt.

Bilanzielle Abschreibungen

(Zeile 14 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Wertminderungen des städtischen Vermögens durch Abnutzung, technischen Fortschritt, etc. sind flächendeckend für den städtischen Haushalt darzustellen. Neben den Anlagegütern, die über ihre Nutzungsdauer anhand der Abschreibungstabelle nach § 35 KomHVO abgeschrieben werden, enthält die Position auch die Abschreibung der im Haushaltsjahr 2024 (und Folgejahre) voraussichtlich anzuschaffenden „geringwertigen Wirtschaftsgüter“, d.h. Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € ohne Umsatzsteuer, die zunächst im Finanzplan als „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ zu verbuchen sind und dann am Jahresende im Wege einer vollständigen Abschreibung in die Ergebnisrechnung einfließen.

Folgende Abschreibungsbeträge sind im Haushaltsplan 2024 vorgesehen:

Abschreibungen	
- auf Sachanlagen	21.837 T€
- auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.731 T€
- auf geringwertige Wirtschaftsgüter	820 T€
- auf immaterielle Vermögensgegenstände	127 T€
- auf Forderungen	1.200 T€

	26.715 T€

Ab dem Haushaltsjahr 2026 sind Beträge für Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CUIG veranschlagt. Die Höhe der veranschlagten Beträge von 763 T€ richtet sich nach der im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 - 2022 vorgenommenen Isolierung der krisenbedingten Schäden (COVID-19-Pandemie und Ukraine-Krieg) in Höhe von insgesamt rd. 38,14 Mio. € und einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren.

Den Abschreibungen stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 15.656 T€ gegenüber.

Transferaufwendungen

(Zeile 15 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Bei den Transferaufwendungen sind u.a. sämtliche Transferleistungen nach den Sozialgesetzbüchern veranschlagt. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Hilfearten.

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Hilfen in Einrichtungen					
- Grundsicherung	591	525	550	575	600
- Hilfe zur Pflege	5.195	5.666	5.851	6.037	6.222
- Lfd. und einmalige Hilfen zum LU	203	203	203	203	203
- Krankenhilfe	336	351	366	371	376
Hilfen außerhalb von Einrichtungen					
- Grundsicherung	9.919	12.685	13.321	13.987	14.688
- Hilfe zur Pflege	565	745	795	845	895
- Lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt (LU)	1.850	2.576	2.705	2.840	2.982
- Einmalige Leistungen zum LU	112	112	112	112	112
- Sonstige Leistungen zum LU	120	195	195	195	195
- Bildung- und Teilhabe	16	17	18	18	19
- Eingliederungshilfe für Behinderte	2.032	3.030	3.230	3.430	3.630
- Krankenhilfe	401	451	451	451	451
Existenzsichernde Leistungen	2.182	2.271	2.380	2.525	2.634
Aufwendungen insgesamt	23.522	28.827	30.177	31.589	33.007
Kostenerstattungen des Bundes (GSA)	12.377	14.900	15.665	16.495	17.325

Die Kalkulation der jeweiligen Ansätze erfolgte auf der Basis der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre unter Berücksichtigung bereits bekannter Entwicklungen.

Die Erhöhung des Ansatzes „Eingliederungshilfe für Behinderte“ ist dadurch begründet, dass Hilfen zur angemessenen Schulbildung um weitere 1,0 Mio. € ansteigend gegenüber dem Vorjahresansatz erwartet werden. Dies ist insbesondere auf den vermehrten Einsatz von Integrationshelfern im Zuge der fortschreitenden Inklusion zurückzuführen und wurde bereits im Rahmen der Bewirtschaftung 2023 merklich spürbar. Hier macht sich eine deutliche Anzahl von Neufällen bemerkbar, die nicht selten auch besonders kostenintensiv sind. Ein Zusammenhang mit den weiterhin wirkenden Folgen der Pandemie lässt sich insbesondere im Bildungsbereich als wahrscheinlich annehmen.

Die deutlich erhöht veranschlagten lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt berücksichtigen eine Erhöhung des Regelsatzes ab dem 01.01.2024 um rd. 12 %.

Steigende Fallzahlen unter Berücksichtigung einer erhöhten Regelleistung führen zu insgesamt vermehrten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung. Hierin sind auch Fälle enthalten, die existenzsichernde Leistungen betreffen und ab 2020 aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen worden sind. Jedoch werden die im Bereich der Grundsicherung anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Ersatzleistungen zu 100% durch den Bund erstattet (siehe Erläuterungen zu Zeile 6).

Abwicklung Bildungs- und Teilhabepaket

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Fahrten KiTa	3	4	4	4	4
Fahrten Schule	273	314	317	320	324
Schulbedarf	430	498	513	528	544
Lernförderung	324	373	386	399	411
Mittagsverpflegung KiTa	244	335	345	355	365
Mittagsverpflegung Schule	307	661	680	700	720
soz. u. kult. Teilhabe	70	102	105	108	111
Schülerbeförderung	12	19	19	20	21
Aufwendungen insgesamt	1.663	2.306	2.369	2.434	2.500
Beteiligung des Bundes	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

Das 2011 verabschiedete Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- oder geldwerte Leistungen für Bildungszwecke bzw. damit in Verbindung stehende Leistungen in Kindertagesstätten und Schulen. Des Weiteren soll die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten ermöglicht werden. Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder den Kinderzuschlag nach BKKG oder Wohngeld erhalten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt zu einem Teil - allerdings mit zeitlichem Versatz - aus Mitteln des Bundes (siehe hierzu auch weitergehende Erläuterungen unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“). Aus der Übersicht wird deutlich, dass die anfänglich nahezu vollumfänglich durch den Bund finanzierten BuT-Leistungen mittlerweile zu knapp der Hälfte aus städtischen Geldern bestritten werden. Auch hier sollte die Höhe der Bundesmittel an dem bestehenden Bedarf ausgerichtet und deutlich erhöht werden.

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes		2023	2024	2025	2026	2027
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
-	Hilfe zum Lebensunterhalt	7.201	8.443	8.293	8.293	8.293
-	Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.305	1.353	1.353	1.353	1.353
-	Hilfe zur Pflege	36	46	46	46	46
-	Leistungen für gemeinnützige Arbeit	30	40	40	40	40
-	Bildung- und Teilhabe	37	68	68	68	68
	Aufwendungen insgesamt	8.609	9.950	9.800	9.800	9.800

Auf der Basis einer unverändert angespannten Flüchtlingssituation sowie steigender Zuweisungszahlen ist davon auszugehen, dass sich größere Belastungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben werden. Die bereits im Bereich der lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt erläuterte Regelsatzerhöhung um 12 % betrifft auch den Bereich der sog. Analogleistungen und führt zu finanziellen Mehrbelastungen. Ein weiterer Anstieg der Grundleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufwendungen für angemietete Privatwohnungen der Hilfeempfänger führt zu gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,3 Mio. € erhöhten Transferaufwendungen. Für die Jahre 2025 – 2027 wird

mit einer leicht rückläufigen Zahl der durch das Sozialamt zu betreuenden Flüchtlinge und leicht steigenden Kosten gerechnet.

Förderung junger Menschen und Familien (Wirtschaftliche Jugendhilfe)					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Hilfen zur Erziehung in Heimen	9.000	8.450	8.704	8.965	9.234
- HzE für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	3.000	3.190	3.280	3.380	3.480
- Hilfe für junge Volljährige	1.800	2.360	2.430	2.500	2.575
- Hilfen zur Erziehung in Pflegestellen	2.900	3.250	3.348	3.448	3.551
- Vorläufige Maßnahmen	200	200	200	200	200
- Intensive sozialpädagogische Betreuung	200	200	206	212	219
- Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen	200	310	320	330	340
- Tagesbetreuung	600	850	876	902	929
- Erziehungsbeistandsschaften	350	500	515	530	546
- Soziale Gruppenarbeit	150	90	93	96	99
- Eingliederungshilfe für seelisch behind. Jgd.	4.300	5.500	5.670	5.840	6.015
- Förderung der Erziehung in der Familie	1.900	2.100	2.163	2.228	2.295
- Sozialpädagogische Familienhilfe	2.100	2.560	2.637	2.715	2.800
Aufwendungen insgesamt	26.700	29.560	30.442	31.346	32.283

Bereits im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 sind im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhebliche Mehraufwendungen ausgewiesen. Die Ansätze 2024 spiegeln daher die sich bereits seit längerer Zeit abzeichnenden negativen Tendenzen bei den oben ausgewiesenen Hilfearten wieder und führen per Saldo zu Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresansatz von rd. 2,9 Mio. €. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufwendungen im Bereich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Anstieg ggü. Vorjahresansatz + 190 T€) in voller Höhe durch den Bund erstattet werden und hier zu entsprechend höheren Erträgen führen (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 6 – Kostenerstattungen).

Neben einem generellen Anstieg der Fallzahlen – mit Ausnahme der Hilfen zur Erziehung in Heimen - mit entsprechenden Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche, sind auch teure Einzelfallhilfen für den deutlichen Anstieg der Aufwendungen verantwortlich.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen						
	2023	2024	2025	2026	2027	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
- Zuschüsse zu den Betriebskosten and.Träger	41.561	46.087	48.391	50.811	53.352	
- Förd. niederschw. Angebote Flüchtlingskinder	593	492	492	492	492	
- Zuschüsse Familienzentren	40	42	42	42	42	
- Fortbildung päd. Kräfte Elementarbereich	38	38	38	38	38	
- Zuschüsse U3 (Auflösung ARAP)	644	694	694	694	694	
- Zuschüsse SKF Tagespflege	213	237	249	261	274	
- Betriebskosten Großtagespflegestellen	1.328	1.390	1.459	1.532	1.608	
- Förderung von Kindern in Tagespflege	2.200	2.288	2.380	2.475	2.574	
Aufwendungen insgesamt	46.617	51.268	53.745	56.345	59.074	
- Zuweisungen Bund, Land etc.	23.984	26.427	27.674	28.983	30.357	
- Elternbeiträge	3.895	4.217	4.679	4.932	5.080	
Erträge insgesamt	27.879	30.644	32.353	33.915	35.437	
Ergebnis	-18.738	-20.624	-21.392	-22.430	-23.637	

Die deutliche Steigerung der Ansätze im Bereich der Zuschüsse zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen freier Träger liegt zum einen im weiteren Ausbau der rechtlich verpflichteten U3-Versorgung sowie dem Ausbau der Ü3-Plätze begründet. Die Zahlung freiwilliger Zuschüsse an die Träger ist hierin ebenfalls weiterhin enthalten. Zum anderen sind im Regelfinanzierungssystem des KiBiz um 10 % erhöhte Kindpauschalen aufwandserhöhend berücksichtigt worden.

Anhand des weiter steigenden negativen Saldos im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (siehe Übersicht oben) ist ablesbar, dass gerade im Bereich des dringend notwendigen Ausbaus der U3- und Ü3-Betreuung eine Erhöhung der durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel dringend angezeigt ist. Dies sollte gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung des integrativen Charakters der frühkindlichen Bildung höchste Priorität haben.

Weiterhin sind für niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder Aufwendungen in Höhe von insgesamt 492 T€ veranschlagt. Diesen stehen Fördermittel in entsprechender Höhe gegenüber.

Neben den Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sind bei den Transferleistungen auch die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die Umlagen an das Land und an Gemeindeverbände sowie mögliche Verlustabdeckungen an städtische Beteiligungen zu veranschlagen.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage wurde anhand des für 2024 und Folgejahre geltenden Vervielfältigers von 35 v. H. berechnet. Aufgrund der Einplanung deutlich steigender

Erträge bei der Gewerbesteuer ist die an das Land weiterzuleitende Gewerbesteuerumlage mit einem erhöhten Ansatz von 4,57 Mio. € (2023: 3,72 Mio. €) eingeplant worden.

Die an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) zu leistende Verlustabdeckung richtet sich nach den Festlegungen des für 2024 aufgestellten Wirtschaftsplanes und ist mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,24 Mio. € für 2024 gegenüber 2023 um rd. 680 T€ erhöht veranschlagt. Weitere Erläuterungen zur wirtschaftlichen Betätigung des BSBB sind der Anlage 4 (Band II) des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Nach Vorliegen der Wirtschaftspläne der Vestischen Straßenbahnen GmbH sowie der Ruhrbahn wird die an den VRR zu zahlende Umlage 2024 ggü. der Planung aus dem Vorjahr um rd. 1,0 Mio. € auf rd. 9,1 Mio. € sinken. Begründet ist dieser Rückgang trotz Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrswende, überdurchschnittlicher Lohnsteigerungen, Preissteigerungen bei den Fremdfahrleistungen und den Energiekosten sowie steigender Kapitalkosten aufgrund von Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets.

Im Hinblick auf die von der Politik eingeforderte Verkehrswende sollten den Verkehrsunternehmen von Bund und Land bedeutende Finanzhilfen in Aussicht gestellt werden, um den bevorstehenden Herausforderungen gewachsen zu sein. Ein Abwälzen der Finanzierungslast auf die finanziell schon stark belasteten Kommunen ist unbedingt zu vermeiden.

Die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde für 2024 mit rd. 39,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz um 1,8 Mio. € erhöht veranschlagt. Die Berechnung berücksichtigt einen für 2024 um 1,15 %-Punkte erhöhten Hebesatz von 17,35 v. H. (Vorjahr: 16,2 v. H.) sowie leicht verringerte Umlagegrundlagen gem. Festsetzung zum GFG 2024.

Mit einem gleichbleibenden Hebesatz von 0,68 v. H. sowie leicht rückläufigen Umlagegrundlagen gem. Festsetzungsbescheid zum GFG 2024 wurde die Umlage an den Regionalverband Ruhr mit einem Betrag von rd. 1,6 Mio. € für 2024 geringfügig reduziert eingeplant.

Das Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft – enthält bei den Transferaufwendungen außerdem die an das Land zu zahlende Krankenhausumlage in Höhe von 2,01 Mio. €. Diese wurde auf der Grundlage einer kommunalen Beteiligung an den Kosten der Krankenhausinvestitionsförderung von landesweit insgesamt 308,8 Mio. € festgesetzt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

(Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Bei dieser Position werden insbesondere die Geschäftsaufwendungen sowie die Mieten und Pachten veranschlagt. Die gesamten Aufwendungen von rd. 58,9 Mio. € in diesem Bereich für das Jahr 2024 enthalten u. a. 33,8 Mio. € für Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der Abwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende über das Jobcenter

„Arbeit für Bottrop“. Auf der Basis des für 2023 ausgewiesenen Rechnungsergebnisses von rd. 29,0 Mio. € und der Prognosen zu der Entwicklung der monatlichen Brutto-Warmmiete und der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sind Aufwendungen in Höhe von rd. 33,8 Mio. € veranschlagt.

Per Saldo belastet die Abwicklung der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende den städtischen Haushalt 2024 – gegenüber dem Vorjahr rückläufig - mit einem Nettobetrag von rd. 13,6 Mio. Zu den verminderten Kostenerstattungen des Bundes siehe Erläuterungen zu Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Unterkunfts- und Heizungskosten	36.000	33.795	35.143	36.895	38.367
- Leistungen zur Eingliederung	120	145	145	145	145
- Psychosoz. Beratung f. junge Erwachsene	35	0	0	0	0
- Kautionen/Umzüge	50	50	50	50	50
- Einmalige Beihilfen	501	500	500	500	500
- Übernahme von Miet-/Energierückständen	230	270	270	270	270
Aufwendungen insgesamt	36.936	34.760	36.108	37.860	39.332
Kostenerstattungen des Bundes	22.608	21.164	22.010	23.110	24.035
Ergebnis	-14.328	-13.596	-14.098	-14.750	-15.297

Nach Wegfall der Isolierungsmöglichkeit schlägt die Anmietung von Wohncontainern zur Unterbringung von Flüchtlingen für die Jahre 2024 - 2026 mit Beträgen von 2,1 Mio. € bzw. 2,2 Mio. € sowie 1,6 Mio. € zu Buche. Hier sind Bund und Land dringend gefordert, die Kommunen mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten, um diese gesellschaftlich bedeutende Aufgabe in der gebotenen Form zu bewältigen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(Zeile 20 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Grundsätzlich besteht im NKF die Möglichkeit, die Veranschlagung der Zinsen verursachungsgerecht in den entsprechenden Produkten zu veranschlagen. Wie im Vorjahr wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 die Alternative gewählt, die Veranschlagung der Zinsen zentral im Produkt 16.01.02 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ vorzunehmen.

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
ZinsAW Investitionskredite	2.140	2.800	3.430	3.900	4.300
ZinsAW Liquiditätskredite	2.000	4.100	6.200	7.650	8.850
sonstiger ZinsAW	163	146	147	147	149
Summe	4.303	7.046	9.777	11.697	13.299

Die zins- und zinsähnlichen Aufwendungen belasten den städtischen Haushalt im Jahr 2024 mit rd. 7,0 Mio. €. Neben den Zinsaufwendungen für Investitionskredite (2,8 Mio. €) waren in den letzten Jahren rückläufige Aufwendungen für Liquiditätskredite zu verzeichnen. Nach den bis zum Haushaltsjahr 2007 stark defizitären Verwaltungshaushalten sowie den bis 2015 negativen Salden der lfd. Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung wurden im Zuge der fortschreitenden Haushaltskonsolidierung von 2016 – 2022 Liquiditätskredite abgebaut. Nach dem Ende der Negativzinsphase und einem mittlerweile deutlich angestiegenen Zinsniveau im Zuge einer erhöhten Inflation wird auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2023 (2,25 Mio. €) sowie des Negativsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (- 32,5 Mio. €) gegenüber dem Vorjahresansatz eine Steigerung um rd. 2,1 Mio. € dargestellt. Zum Teil langfristig gesicherte Niedrigzinssätze begrenzen den Aufwuchs der Zinsbelastungen aktuell noch, verringern sich jedoch im Laufe der kommenden Jahre spürbar.

Globaler Minderaufwand

(Zeile 27 des Gesamtergebnisplanes– siehe Band I, Seite 9)

Von der Möglichkeit zur Einplanung des sog. globalen Minderaufwandes nach § 79 Abs. 3 GO NRW wurde verzichtet, da dies zu keiner Vermeidung der pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes geführt hätte.

2.2 Finanzplan

Der Ausgangswert für Liquide Mittel (Endbestand 2022 = 5.314.715 €) ergibt sich aus dem Haushaltsplanwert 2023 auf der Basis des Ergebnisses aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt im Planungsjahr 2024 mit einem negativen Ergebnis (Cash-Flow) in Höhe von 32.473.300 € ab.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Laufende Einzahlungen	468.950.000	476.306.100	491.337.400	504.953.200
Laufende Auszahlungen	501.423.300	506.652.400	516.403.900	524.839.700
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-32.473.300	-30.346.300	-25.066.500	-19.886.500
Investive Einzahlungen	26.325.000	14.163.000	14.123.000	13.613.000
Investive Auszahlungen	88.824.000	105.371.000	101.130.000	69.753.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-62.499.000	-91.208.000	-87.007.000	-56.140.000
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	117.513.800	138.929.300	129.698.500	93.951.500
<i>davon Aufnahme vom öffentlichen Bereich</i>	<i>1.022.000</i>	<i>1.945.000</i>	<i>1.962.000</i>	<i>1.409.000</i>
<i>vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>61.404.000</i>	<i>89.190.000</i>	<i>84.972.000</i>	<i>54.658.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Rückflüsse von Darlehen</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>55.014.800</i>	<i>47.721.300</i>	<i>42.691.500</i>	<i>37.811.500</i>
Tilgung von Darlehen	22.541.500	17.375.000	17.625.000	17.925.000
<i>davon Inv.darlehen vom öffentlichen Bereich</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Inv.darlehen vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>12.541.500</i>	<i>7.375.000</i>	<i>7.625.000</i>	<i>7.925.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>für sonstiges</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	94.972.300	121.554.300	112.073.500	76.026.500
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	5.314.715	5.314.715	5.314.715	5.314.715

Die Fehlbedarfe aus lfd. Verwaltungstätigkeit erhöhen sich um den Tilgungsbetrag für Investitionskredite und führen zu einer weiteren Erhöhung der Liquiditätskredite. Ein sukzessiver Abbau der Kassenkredite ist vor dem Hintergrund des für die Jahre bis 2027 ausgewiesenen negativen Cash-Flows auch langfristig nicht realistisch. Eine zeitnahe Umsetzung der Altschuldenlösung könnte neben eigenen intensiven Konsolidierungsanstrengungen ein wichtiger Aspekt sein, um auf lange Sicht einen nachhaltigen Abbau der Liquiditätskredite nicht aus den Augen zu verlieren.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen sind ausschließlich solche Zahlungsbewegungen veranschlagt, die eine Veränderung des Anlagevermögens der Stadt Bottrop zur Folge haben werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln aktiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden, im Ergebnishaushalt direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Auszahlungen sind jedoch nicht konsumtiv als „laufende Auszahlungen“ zu buchen, sondern in den investiven Teilhaushalten zu veranschlagen.

Die allgemeine Investitionspauschale ist mit 6,846 Mio. € für 2024 (2023: 6,807 Mio. €) ebenso wie die Schulpauschale mit 4,89 Mio. € geringfügig erhöht gegenüber dem Vorjahresansatz (4,84 Mio. €) veranschlagt.

Die Investitionspauschalen sind im Finanzplan zentral im Produkt 16 01 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt, allerdings hat zum Jahresende eine Zuordnung zu konkreten Anlagegütern zu erfolgen, mit der entsprechenden Bildung von Sonderposten in der Bilanz. In den Ergebnisplänen künftiger Jahre sind diese parallel zur Abschreibung wieder ergebniswirksam aufzulösen.

Ein Teilbetrag der Schulpauschale in Höhe von 3,6 Mio. € dient der Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulen und wurde als Ertrag im Ergebnisplan veranschlagt. Der verbleibende investive Ansatz von rd. 1,3 Mio. € dient der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben.

Der Haushalt 2024 enthält größere Investitionsmaßnahmen im Schulbereich, die mit Mitteln aus den Landesprogrammen „KIII plus“ und „G8 zu G9“ gefördert werden.

Über das Programm „KIII plus“ (Förderquote 90 %) sind Investitionsmaßnahmen an der Janusz-Korczak-Gesamtschule in Höhe von 3,0 Mio. € eingeplant. Des Weiteren sind im Zuge der Rückkehr von G8 zu G9 an den Bottroper Gymnasien für 2024 Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von rd. 1,9 Mio. € vorgesehen.

Darüber hinaus sind für den Ausbau des Offenen Ganztags an der Gregorschule und der Fürstenbergschule Mittel in Höhe von 0,1 Mio. € bzw. 0,5 Mio. € und in Höhe von rd. 2,3 Mio. € für Maßnahmen zur Digitalisierung der Schulen sowie in Höhe von rd. 1,3 Mio. € für einen Anbau/Neubau der Schule Am Tetraeder veranschlagt.

Des Weiteren sind aufgrund des erhöhten Schüleraufkommens Erweiterungen der Cyriakusschule sowie der Willy-Brandt-Gesamtschule unumgänglich, die 2024 Kosten in Höhe von 0,9 Mio. € bzw. 0,6 Mio. € nach sich ziehen.

Per Saldo sind für den Schulbereich investive Mittel in einer Größenordnung von rd. 12,9 Mio. € eingeplant und bedeuten gegenüber dem Vorjahresansatz einen Anstieg um 1,6 Mio. €

Für den mit Bundesmitteln geförderten Ausbau der U3- bzw. Ü3-Plätze im Kita-Bereich sind für 2024 investive Auszahlungen in einem Umfang von rd. 6,5 Mio. € veranschlagt.

Die insgesamt geplanten notwendigen Investitionsmaßnahmen führen im Jahr 2024 zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 88,8 Mio. € und bedeuten gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 9,5 Mio. €. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass zur Begrenzung von Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich eine Vielzahl von Neuveranschlagungen erfolgt ist. Von den insgesamt ausgewiesenen Investitionsauszahlungen entfallen allein auf den Tiefbaubereich (mit Stadterneuerung) rd. 46,3 Mio. € (ca. 52,2 %). Dabei nimmt das Produkt Abwasserbeseitigung mit rd. 25,5 Mio. € den jeweils größten Auszahlungsanteil ein.

Erläuterungen zu Mittelbereitstellungen für größere aktuelle Investitionsmaßnahmen/-bereiche außerhalb des Schul- und Kitabereichs im Stadtgebiet:

Brandschutz – Produkt 02 09 01

Für den Neubau einer Feuerwache in Bottrop-Kirchhellen sowie der Hauptfeuerwache sind für 2024 Planungskosten in Höhe von 650 T€ bzw. von rd. 1,3 Mio. € vorgesehen.

Straßen – Produkte 12 01 01 bis 12 01 03

Für Investitionen auf Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Landesstraßen sind für 2024 Auszahlungen von insg. rd. 19,7 Mio. € im Etat veranschlagt. Neben den regelmäßig zu berücksichtigenden Positionen für investive Instandsetzungen und Erneuerungen sind größere Mittelbereitstellungen für folgende Projekte vorgesehen:

Erschließung Gewerbepark Brandenheide	552.000 €
Ausbau Bahnhofstraße/Gohrweide-Südbahnhof	500.000 €
Erneuerung Rheinbabenstraße	500.000 €
Ausbau Ottenschlag	500.000 €
Stichstraße Hauptstraße hinter Hs-Nr. 46-50	147.000 €
Hagenbrockstraße	250.000 €
Erneuerung Am Trappenhof	850.000 €
Erneuerung Benzstraße	535.000 €
Maßnahmen Verbesserung Radinfrastruktur	1.250.000 €
„Dein Radschloss“	225.000 €
Siedlung Ebel	854.000 €
Erneuerung Armelerstraße	1.000.000 €
Erneuerung Im Beckedal	400.000 €
Am Lamperfeld	1.776.000 €
Verbreiterung Am Piekenbrocksbach	455.000 €
Heimersfeld	550.000 €
Einrichtung von 4 Mobilstationen	240.000 €
Hackfurthstraße	1.500.000 €
Umrüstung VS-Anlagen	475.000 €
Ausbau Osterfelder Straße (Peterstraße – Heidenheck)	242.000 €
Brücke Prosper-/Knappenstraße	128.000 €
Erneuerung Knappenstraße	165.000 €
Erneuerung In Boymannsheide	259.000 €
Ausbau Horster Straße	445.000 €
Kreisverkehr Rentforter Straße/Kirchh. Ring	500.000 €
Ausbau Hans-Böckler-Straße	200.000 €

2.3 Wirtschaftliche Betätigung

Zu der Wirtschaftslage der Sondervermögen und Beteiligungen der Stadt wird auf die Ausführungen in Anlage 4 des Haushaltsplanes (Band II) verwiesen.

3. Kennzahlen zum Haushaltsplan

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsichten als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt angewandt werden soll. Auf der Grundlage des NKF-Kennzahlensets wurde im Anschluss auch ein Leitfaden für die Aufsichtsbehörden erstellt, der die Grundlage für die aufsichtsbehördlichen Prüfungen im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung darstellen soll.

An dieser Stelle sind deshalb einige Kennzahlen zusammengestellt worden, die zu einer Bewertung der Finanzsituation der Stadt Bottrop von Bedeutung beitragen können.

a) Netto-Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Netto-Steuerquote (NSQ)		2024	2025	2026	2027
=	$\frac{\text{Steuererträge - Gewerbesteuerumlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlagen}}$	33,9	35,4	35,6	35,7

Unabhängig von dem Vorliegen interkommunaler Vergleichsdaten ist davon auszugehen, dass die Stadt Bottrop trotz der im Landesvergleich überdurchschnittlichen Hebesätze weiterhin als steuerschwach anzusehen ist.

Gegenüber der Vorjahresquote ist im Jahr 2024 ein Anstieg um 1,6 %-Punkte zu verzeichnen. Insbesondere der deutliche Anstieg der Erträge in den Bereichen Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist für diese Entwicklung verantwortlich.

b) Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Zuwendungsquote (ZwQ)		2024	2025	2026	2027
=	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$	36,3	34,5	34,5	34,5

Trotz der in der letzten Referenzperiode angestiegenen Steuerkraft der Stadt Bottrop ist davon auszugehen, dass die Zuwendungsquote im interkommunalen Vergleich weiter hoch ausfallen bzw. wieder ansteigen wird. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bottrop bei etwaigen Veränderungen im Finanzausgleichssystem in jedem Falle direkt betroffen sein wird. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 1,5 %-Punkte zu verzeichnen.

c) Personalintensität 1

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität 1 (PI1)		2024	2025	2026	2027
=	Personalaufwendungen x 100	26,7	27,2	27,1	26,1
	Ordentliche Aufwendungen				

Damit aussagefähige Bewertungen im interkommunalen Vergleich getroffen werden können, wird es dringend erforderlich sein, die Auslagerung von Aufgabenbereichen in den einzelnen Kommunen bei der Bewertung dieser Kennzahl (in stärkerem Umfang als bisher) zu berücksichtigen.

d) Personalintensität 2

Die „Personalintensität 2“ gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von den Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Die Personalintensität 2 setzt stärker auf eine wirtschaftliche Betrachtung als die Personalintensität 1, da Aufwendungen ins Verhältnis zu den „erwirtschafteten“ Erträgen gesetzt werden. Es steht also – anders als bei der Personalintensität 1 – im interkommunalen Vergleich die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Personalaufwendungen finanzierbar sind.

Personalintensität 2 (PI2)		2024	2025	2026	2027
=	Personalaufwendungen x 100	29,4	29,8	29,3	27,5
	Ordentliche Erträge				

Auch bei der Bewertung dieser Kennzahl ist die Ausgliederung von städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

e) Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entschieden hat.

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)		2024	2025	2026	2027
=	Aufw. f. Sach- u. Dienstleist. x 100	13,4	10,7	9,7	9,4
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Stadt Bottrop wird aufgrund der Haushaltssituation auch zukünftig gefordert sein, eine weitest gehende Deckelung der Sachaufwendungen fortzusetzen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote geringfügig gesunken.

f) Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen in der Regel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

Abschreibungsintensität (Abl)		2024	2025	2026	2027
=	Abschreibung auf Sachanlagen x 100	4,9	4,9	5,1	5,1
	Ordentliche Aufwendungen				

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d.h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.

g) Transferaufwandsquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine, u.a. erfolgen.

Transferaufwandsquote (TAQ)		2024	2025	2026	2027
=	Transferaufwendungen x 100	41,5	43,4	44,2	45,5
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Transferaufwendungen umfassen sowohl die Leistungen im sozialen Bereich, als auch die Verlustabdeckungen für städtische Beteiligungen sowie die freiwilligen Zuschüsse. Gegenüber dem Vorjahreswert ist die Quote um 0,8 %-Punkte rückläufig ausgewiesen.

h) Zinslastquote

Die Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Zins- und ähnlichen Aufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

Zinslastquote (ZLQ)		2024	2025	2026	2027
=	Finanzaufwendungen x 100	1,3	1,8	2,1	2,4
	Ordentliche Aufwendungen				

i) Zinsdeckungsquote

Hierbei handelt es sich um eine weitere Verhältniszahl, die angibt, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.

Zinsdeckungsquote (ZDQ)		2024	2025	2026	2027
=	Finanzaufwendungen x 100	1,4	2,0	2,3	2,5
	Ordentliche Erträge				

Bottrop, den 02.05.2024

gez. Brunnhofer
Stadtkämmerer